

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 527/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1967

Reg. Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Juni 1967 durch

Senatspräsident

S t e n g e l
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

P e t e r s e n u n d

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter

A l t h a u s u n d

Bundessozialrichter

K u h n e r t

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Mit Erstfeststellungsbescheid vom 11. März 1952 stellte das Versorgungsamt Koblenz beim Kläger, der 1903 geboren und 1950 aus polnischer Gefangenschaft entlassen worden ist, folgende Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge fest:

- 1) Abklingender Eiweißmangelschaden
(hervorgerufen),
- 2) Verschlimmerung eines Zwölffingerdarmgeschwürs.

Das Versorgungsamt gewährte Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. vom 1. Dezember 1950 an. Mit Neufeststellungsbescheid vom 18. Februar 1957 stellte das Versorgungsamt als Schädigungsfolge nur noch "Verschlimmerung eines Zwölffingerdarmgeschwürs" fest und setzte die MdE auf 30 v.H. vom 1. April 1957 an herab. Mit Neufeststellungsbescheid vom 12. Mai 1964 stellte die Verwaltung fest, daß die anerkannte Verschlimmerung eines Zwölffingerdarmgeschwürs nur noch in reizlosen Geschwürsnarben bestehe, welche mit einer MdE von 10 v.H. zu bewerten seien. Es entzog die Versorgungsrente mit Ende Juni 1964. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Bescheid des Landesversorgungsamts Rheinland-Pfalz vom 12. August 1964). Auf die Klage des Klägers hob das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 24. Februar 1965 die angefochtenen Bescheide auf. Es hielt den Nachweis einer wesentlichen Besserung nicht für erbracht. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage gegen die Be-

- 3 -



- 3 -

scheide vom 12. Mai und 12. August 1964 ab. Das Gericht führte aus: Streitig sei, ob die wesentliche Besserung nach dem Zeitpunkt des Neufeststellungsbescheides vom 18. Februar 1957 oder des Erstfeststellungsbescheides vom 11. März 1952 zu beurteilen sei. Der Senat sei von dem Erstfeststellungsbescheid vom 11. März 1952 ausgegangen, weil dieser Bescheid "hinsichtlich des Zwölffingerdarmgeschwürs, um welches der Rechtsstreit allein noch gehe, die letzte maßgebliche Feststellung getroffen" habe. Die Neufeststellung vom 18. Februar 1957 sei nur darauf gestützt worden, daß der Eiweißmangelschaden zwischenzeitlich ausgeheilt worden sei. Das LSG hat sich hierbei auf das Urteil des erkennenden Senats vom 20. August 1964 - 8 RV 149/61 - (SozR BVG § 62 Nr. 29) bezogen.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verletzt, weil die erforderliche wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Neufeststellungsbescheid vom 18. Februar 1957 fehle. Bei der Neufeststellung habe die Verwaltung ihre Prüfung nicht auf den Eiweißmangelschaden beschränkt; durch die Untersuchung im Dezember 1956 von Dr. E. sei vielmehr bewiesen, daß die Verwaltung auch das Zwölffingerdarmgeschwür geprüft habe. Diese Neufeststellung des gesamten Leidenszustandes sei daher die letzte maßgebende Feststellung des Anspruchs. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. August 1964 beziehe sich nur auf § 62 Abs. 2 BVG.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 20. Mai 1966 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte hält dafür, daß sich die erste Neufeststellung vom 18. Februar 1957 auf den Eiweißmangelschaden beschränkt habe, weil nicht der Nachweis zu erbringen gewesen sei, daß beim Zwölffingerdarmgeschwürsleiden eine Änderung eingetreten sei. Eine Neufeststellung müsse sich im engsten Rahmen halten (so Urteil des 8. Senats des BSG vom 26. November 1965 - 8/11 RV 196/63-).

Die Beteiligten haben sich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden werde (§§ 165, 153 Abs. 2, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG, auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist daher zulässig, jedoch nicht begründet.

Die vom Kläger angegriffene Neufeststellung (Entziehung

- 5 -



- 5 -

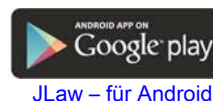
der Rente) ist im Bescheid vom 12. Mai 1964 getroffen. Maßgebend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Neufeststellungsbescheides ist daher § 62 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453).

Nach § 62 Abs. 1 BVG idF des 1. NOG ist der Anspruch des Beschädigten entsprechend neu festzustellen, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9 BVG) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Nach Nr. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 62 BVG ist eine Neufeststellung nur insoweit zulässig, als sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben. Diese Auslegung der Gesetzesvorschrift stimmt mit der Rechtsprechung überein. So hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 4. April 1963 - 8 RV 457/61 (SozR BVG § 62 Nr. 23) - entschieden, daß allein in dem Umfang, in dem sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, die Versorgungsbezüge neu festgestellt werden. Nur in diesem Umfang ist der ursprünglich bindend gewordene Bescheid rechtswidrig geworden und muß zurückgenommen werden. Dabei hat der Senat ausgesprochen, daß sich die wegen Änderung der Verhältnisse erforderliche Neufeststellung des Versorgungsverhältnisses in den engsten Grenzen halten muß und die frühere Regelung insoweit bestehen bleibt, als sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Die Versorgungsbehörde ist also nach § 62 BVG nur befugt, ihre frühere Regelung des Versorgungsanspruchs den geänderten Verhältnissen anzupassen, nicht aber

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

den früheren Bescheid im ganzen zu beseitigen und durch einen neuen zu ersetzen (so BSG 13, 230; SozR BVG § 62 Nr. 13; SozR BVG § 62 Nr. 21; Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1965 -8/11 RV 196/63-). Wenn sich also von zwei Einzelleiden nur ein Einzelleiden ändert, abheilt, so bleibt die Versorgungsverwaltung bei der Neufeststellung an die Bewertung der Teil-MdE für das unverändert gebliebene Leiden in dem vorangegangenen Bescheid gebunden. Die Verwaltung darf die Teil-MdE für das unverändert gebliebene Leiden nicht niedriger bewerten (SozR BVG § 62 Nr. 21). Bei der Neufeststellung im Bescheid vom 18. Februar 1957 hat daher die Verwaltung mit Recht keine Neufeststellung über den Verschlimmerungsanteil des Zwölffingerdarmgeschwürleidens getroffen, weil in diesem Umfang eine Änderung nicht nachgewiesen war. Hätte die Verwaltung sich damals schon von einer Abheilung des Zwölffingerdarmgeschwürleidens überzeugt, hätte sie schon mit Bescheid vom 18. Februar 1957 die Rente entziehen müssen. So aber hat die Verwaltung lediglich die für dieses Leiden ausscheidbare MdE auf 30 v.H. festgesetzt. Vergleichsmaßstab für eine Änderung der Verhältnisse mit Bescheid vom 12. August 1964 ist daher der im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Zustand des Zwölffingerdarmgeschwürleidens, wie er sich vor der Bescheiderteilung vom 11. März 1952, also nach dem Gutachten des Internisten Dr. H. vom 6. April 1951 ergeben hat. Dieser Sachverständige hat ein Ulcus duodeni mit Begleitgastritis und Duodenitis festgestellt. Dieses Leiden und der für dieses Leiden ausscheidbare Teil der Gesamt-MdE (30 v.H.) sind durch den Bescheid vom

- 7 -



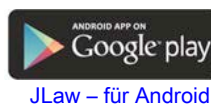
- 7 -

18. Februar 1957 nicht berührt worden. Das LSG hat daher bei der Beurteilung, inwieweit sich das Leiden bis zur Zeit der Bescheiderteilung vom 12. Mai 1964 gebessert hat, als Vergleichsgrundlage betreffend den Leidenszustand im Jahre 1951 berücksichtigt, der dem Erstfeststellungsbescheid zugrunde gelegen hat. Die innerfachärztliche Untersuchung durch die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle in Mainz vom 31. März 1964 hat ergeben, daß das anerkannte Zwölffingerdarmgeschwür zwischenzeitlich abgeheilt ist und daß nur noch ein Narbenbulbus vorliegt, daß weiter das Gewicht des Klägers in der Zeit von 1956 bis 1964 um etwa 11 kg zugenommen hat. Wenn das LSG bei dieser Sach- und Rechtslage den Zustand des Geschwürleidens aus dem Jahre 1951 mit dem des Jahres 1964 verglichen, aus dem ärztlich ermittelten Unterschied im Leidenszustand eine wesentliche Besserung festgestellt und diese Besserung zur Grundlage der angegriffenen Neufeststellung vom 12. Mai 1964 gemacht hat, so hat es § 62 Abs. 1 BVG idF des 1. NOG nicht verletzt. Das LSG durfte daher die Rechtmäßigkeit des Entziehungsbescheides vom 12. Mai 1964 bejahen und bei dieser Sachlage die Klage gegen die Bescheide der Verwaltung abweisen. Damit erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen. Die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG lagen vor.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)